

## Typische Fehler bei der Anfertigung zivilrechtlicher (Gerichts-)Klausuren

### Vorbemerkung:

Die nachfolgende Übersicht gibt die in Sachsen-Anhalt sowohl von Prüferinnen und Prüfern in der zweiten juristischen Staatsprüfung als auch von Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgemeinschaften des juristischen Vorbereitungsdienstes bei der Korrektur von Klausuren häufig beobachteten, immer wiederkehrenden Fehler in den Klausurbearbeitungen wieder. Die Auflistung erhebt keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit.

### I. Rubrum:

- Die Bezeichnung der Entscheidung ist unrichtig,
- Das Rubrum ist unvollständig; häufig sind Parteien, Prozessbevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter, insbesondere bei Gesellschaften, ungenau und lückenhaft angegeben; spätere Änderungen werden nicht berücksichtigt;
- Richter müssen korrekt bezeichnet werden (z.B. als „Vorsitzender Richter am Landgericht“); Bei Entscheidungen des Landgerichts wird die genaue Bezeichnung des Spruchkörpers (z.B.: 10. Zivilkammer) vergessen;
- Sofern die Möglichkeit des Betreffs („wegen...“) gewählt wird - was im Hinblick auf den Einleitungssatz im Tatbestand in der Regel überflüssig ist -, ist dieser nicht pauschal („wegen: Zahlung“), sondern aussagekräftig zu gestalten („wegen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall“);
- Viele Bearb. nehmen fehlerhaft einen Verkündungsvermerk auf, obwohl dieser nicht durch den Richter, sondern den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Urteilsverkündung angebracht wird.

### II. Tenor:

- Der Urteilsausspruch ist nicht vollstreckbar (z.B.: „Zinsen seit Rechtshängigkeit“ statt Angabe des konkreten Datums - dabei ist § 187 BGB zu beachten!);

- Über die Anträge wird nicht vollständig entschieden (beispielsweise hat eine Klageabweisung i. Ü. auch dann zu erfolgen, wenn im Urteilsausspruch nur geringfügige Abstriche gegenüber dem Klageantrag, etwa zu Zinshöhe oder Zinsbeginn erfolgen);
- Es fehlt - soweit notwendig - die Entscheidung über die Zulassung der Berufung (§ 511 Abs.2 ZPO)

*[Das Gericht hat über die Zulassung der Berufung von Amts wegen zu entscheiden. Eine ausdrückliche Entscheidung ist dann entbehrlich, wenn keine Partei die Zulassung der Berufung beantragt hat. Schweigen bedeutet daher Nichtzulassung. Bei Zulassung der Berufung muss dies im Tenor enthalten sein.];*

- Urteilsformel und Entscheidungsgründe stimmen nicht überein;
- Die Entscheidung zur Hauptsache stimmt nicht mit der Entscheidung über die Kosten und zur vorläufigen Vollstreckbarkeit überein;
- Die Tenorierung der Hauptsacheentscheidung ist bei nicht auf Geld gerichteten Leistungsklagen oder sonstigen Klagearten fehlerhaft;
- Die Einheitlichkeit der Kostenentscheidung wird bei teilweiser Erledigungserklärung nicht gewahrt;
- Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist fehlerhaft; insbesondere die Unterscheidung zwischen § 709 ZPO mit Sicherheitsleistung und §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO ohne Sicherheitsleistung, aber mit Abwendungsbefugnis bzw. mit doppelter Abwendungsbefugnis wird nicht beherrscht; die Regelung des § 709 S.2 ZPO (prozentuale Sicherheitsleistung, heute üblicherweise bei 120 % des zu vollstreckenden Betrages angesetzt) ist zwar inzwischen bekannt, aber es wird übersehen, dass die Regelung nur greift, wenn wegen einer Geldforderung vollstreckt wird; deshalb ist z. B. bei der Verurteilung zur Herausgabe die Höhe der Sicherheitsleistung weiterhin zu beziffern;
- Eine Streitwertentscheidung fehlt bei unbezifferten Klagen; wenn eine Streitwertentscheidung überhaupt erfolgt, wird regelmäßig nicht deutlich, dass es sich nicht um einen Teil der Urteilsformel handelt, sondern um einen gesonderten und als solchen zu kennzeichnenden Beschluss (bei Aufnahme im unmittelbaren Anschluss an die Urteilsformel muss daher nach Absatz der Hinweis erfolgen: „ ... und beschlossen: Der Streitwert wird auf ... Euro festgesetzt...“).

### **III. Tatbestand (§ 313 Abs. 2 ZPO) :**

- Sofern ein Einleitungssatz gewählt wird, ist der Streitgegenstand häufig nicht konkret genug bezeichnet;
- Die Darlegung des Tatbestands gibt den Streitstand nicht, nicht vollständig oder fehlerhaft wieder;
- Bezugnahmen auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen sind nicht konkret genug;
- Parteivortrag wird ohne Trennung zwischen wesentlichem und unwesentlichem schlicht übernommen; Verstoß gegen § 313 Abs. 2 ZPO;

- Häufig wird auch die Negation (einfaches Bestreiten), z.B. im Klägervorbringen, statt oder zusätzlich neben dem qualifiziertem Bestreiten, z.B. im Beklagtenvorbringen, mit aufgeführt, was zu langen und überflüssigen Ausführungen führt;
- Streitige und unstrittige Tatsachen werden aufgrund unzureichender Arbeit am Sachverhalt unzutreffend als streitig oder unstrittig dargestellt, was Auswirkungen für die Beweiserheblichkeit und damit häufig auch für die Entscheidung des Rechtsstreits nach sich zieht, d.h. ein Fehler in diesem Bereich kann schnell zu einer falschen Entscheidung führen;
- Tatsachenbehauptungen und Rechtsansichten werden verwechselt, was ebenfalls die gerade dargestellte Folge zur Konsequenz haben kann;
- Rechtsansichten werden umfassend dargelegt, obwohl diese überhaupt nur in Ausnahmefällen in den Tatbestand gehören;
- Der Tatbestand wird teilweise im falschen Tempus abgefasst; insbesondere ist die Prozessgeschichte im Perfekt darzustellen;
- Abweichende Aufbauformen als Folge besonderer Prozesssituationen (z.B. einer teilweisen Erledigungserklärung, bei teilweiser Klagerücknahme oder vorausgegangenem Versäumnisurteil) sind unbekannt;
- Die Darstellung der Prozessgeschichte beschränkt sich nicht auf die erheblichen Umstände und wird über den gesamten Tatbestand verstreut, teilweise sogar in den Entscheidungsgründen nachgeliefert;
- Anträge werden im Tatbestand nicht im Sinne von § 313 Abs. 2 S. 1 ZPO hervorgehoben.

#### **IV. Entscheidungsgründe (§ 313 Abs. 3 ZPO):**

- Die Gründe sind nicht oder zum Teil nicht im Urteilsstil abgefasst; Bearbeiter verfallen immer wieder in den Gutachtenstil;
- **Es fehlen richtungsweisende Obersätze;**
- Häufig fehlt jegliche Subsumtion; vielmehr werden nur Behauptungen aufgestellt, statt mit den sich aus dem Klausurtext ergebenden Informationen die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen nach Absatz und Satz genau zu begründen;
- Bearbeiter verlieren sich in nur allgemeinen, nicht fallbezogenen Ausführungen, statt den mitgeteilten Sachverhalt auszuschöpfen;
- In den Entscheidungsgründen wird der Sachverhalt wiederholt;
- Die Ausdrucksweise ist unjuristisch, der Gesetzeswortlaut wird häufig nicht verwendet;
- Zitate aus einem Kommentar (Palandt oder Thomas Putzo) oder der Hinweis auf die h.M. oder Rspr. stellen keine eigene Begründung dar; nicht selten werden sie auch falsch verstanden und als Folge daraus die Klausur an der eigentlichen Aufgabenstellung vorbei geschrieben;
- Darlegungs- und Beweislast werden verwechselt oder nicht genau getrennt; Tatsachen werden als bewiesen (nicht bewiesen) dargestellt, obwohl eine Beweisaufnahme nicht stattgefunden hat; Beweise werden gewürdigt, obwohl gar kein förmlicher Beweis erhoben.

ben worden ist; Anlagenkopien zu Schriftsätzen werden als Urkundenbeweise behandelt;

- Häufig wird nicht hinreichend substantiierter Parteivortrag nicht als solcher erkannt und gewürdigt;
- Beim Tatbestand wird zu viel Zeit verbraucht, so dass die Entscheidungsgründe zu knapp und oberflächlich dargelegt werden;
- Innerhalb der Entscheidungsgründe erfolgt eine fehlerhafte Schwerpunktsetzung bei unproblematischen, aber dem Bearb. geläufigen Fragestellungen (z.B. Zuständigkeits- / Zulässigkeitsfragen);
- Die Ausführungen in den Entscheidungsgründen sind häufig unstrukturiert;
- Die Entscheidung über den Zinsanspruch ist unvollständig, insbesondere wird das Vorliegen des Verzuges nicht begründet.

#### **V. Nebenentscheidungen:**

- Die Begründung der Nebenentscheidungen (Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit und Streitwert) ist noch häufiger nur ein Rudiment als die übrigen Ausführungen in den Entscheidungsgründen, da hierfür vielfach noch weniger Zeit verblieben ist (Stichwort: falsche Zeiteinteilung).
- Bei der Kostenentscheidung wird § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht beachtet. Stattdessen werden fälschlich §§ 92, 91 ZPO genannt.

#### **Herausgeber:**

Ministerium für Justiz  
und Gleichstellung

des Landes Sachsen-Anhalt

**Landesjustizprüfungsamt**

Klewitzstr. 4

39112 Magdeburg

Tel.: 0391/567 - 5000

Fax: 0391/567 - 5024

E-Mail: [poststelle.ljpa@mj.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.ljpa@mj.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.mj.sachsen-anhalt.de/ljpa](http://www.mj.sachsen-anhalt.de/ljpa)

im September 2012